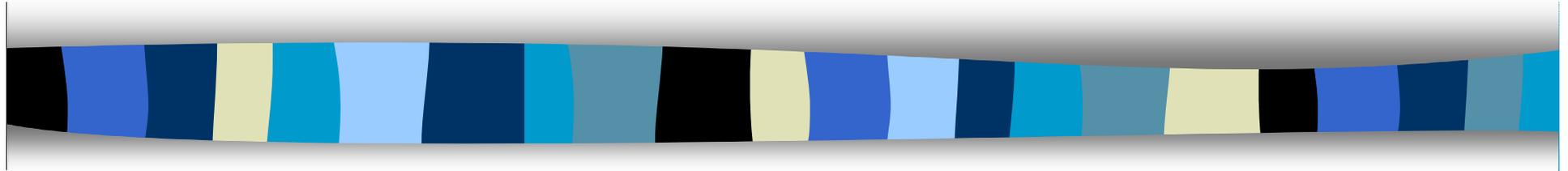
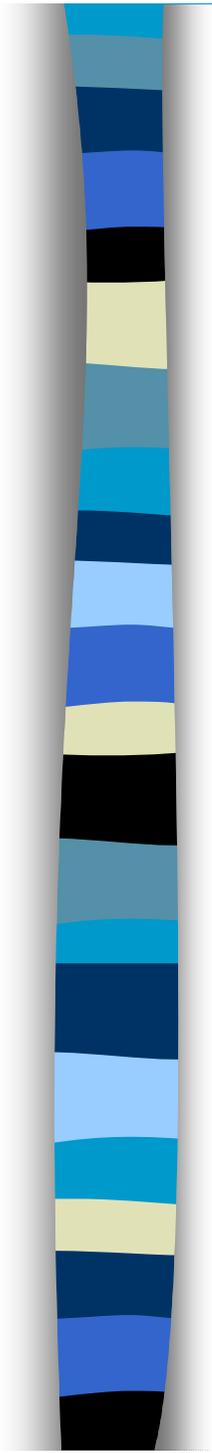


Open Access

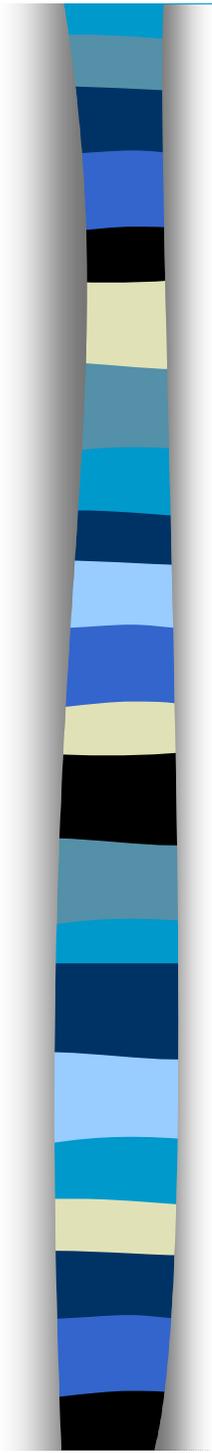


Autoren- und Urheberrechte - Beratung für den Alltag

Referent: Frank Barion

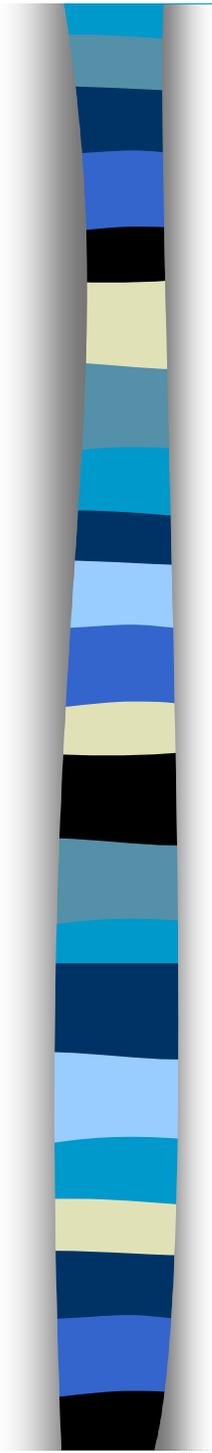


- <http://esport.dshs-koeln.de/166/>



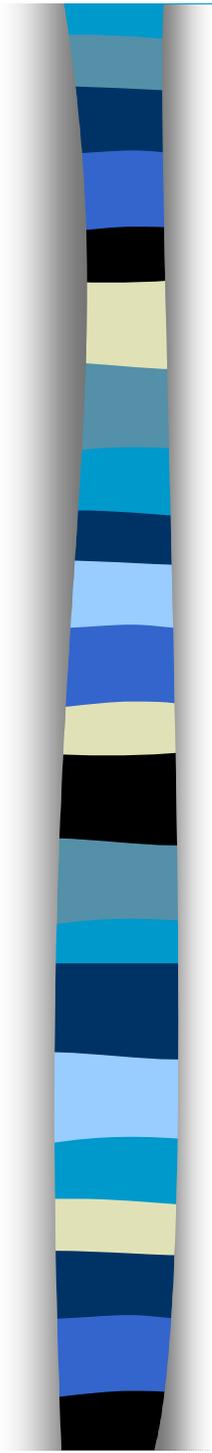
Gliederung

- UrhG Allgemein
- Schutzfähige Werke
- Schutzdauer
- Nutzungsrechte
- Schranken und Vergütung des UrhG
- § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung



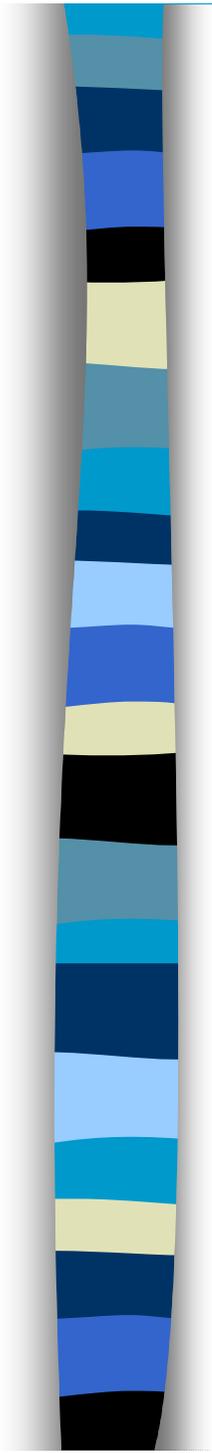
Gliederung

- Gesamtvertrag zur „Abgeltung von Ansprüchen nach § 52a“
- Begriffsbestimmungen unbestimmter Rechtsbegriffe
- §52 Öffentliche Wiedergabe
- Arbeitnehmer als Urheber
- Praktische Tipps für Urheber



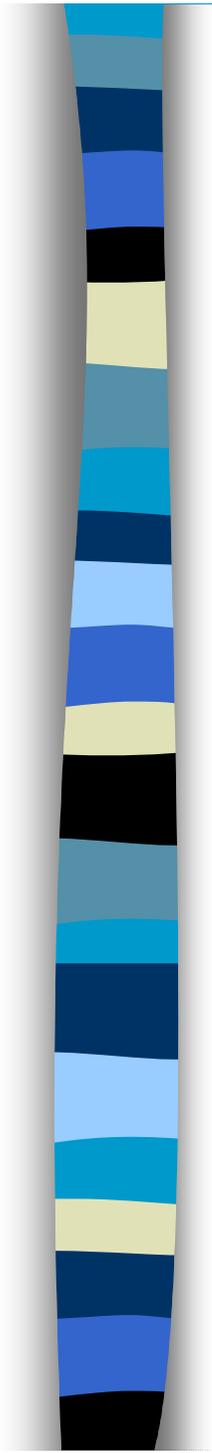
Was ist das Urheberrecht?

- „Das Urheberrecht ist das Recht zum Schutz der Urheber schöpferischer Werke auf dem Gebiet der Literatur Wissenschaft und Kunst“.
- „Geschützt werden die Urheber nicht als Personen, sondern im Bezug auf ihre Werke“.



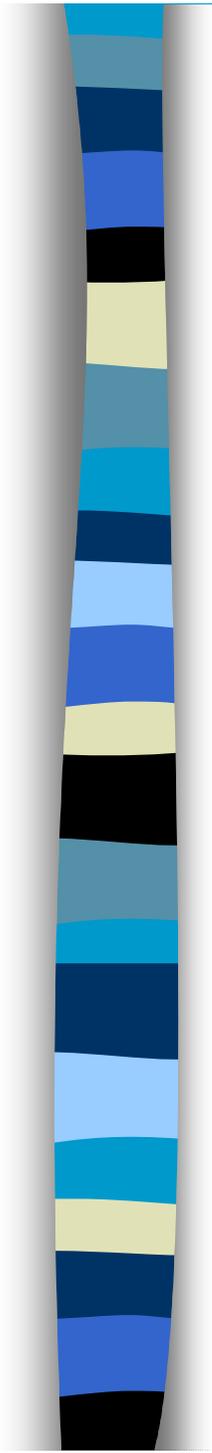
Was ist das Urheberrecht?

- „Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“.



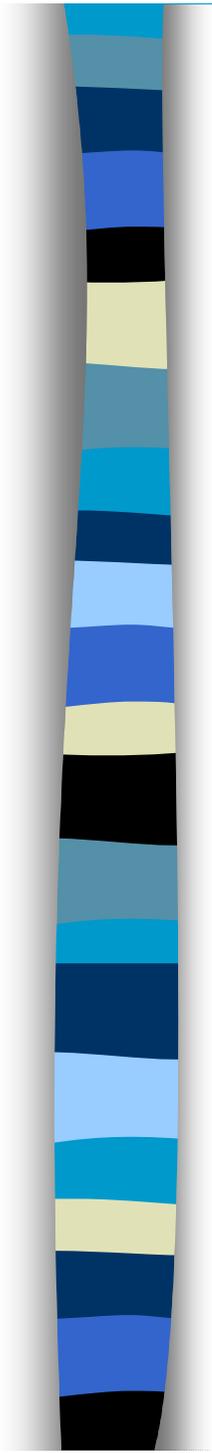
Was sind schutzfähige Werke?

- Schutzbereich des UrhG festgelegt in §2:
- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Werke der Musik
- pantomimische Werke einschließlich Werke der Tanzkunst



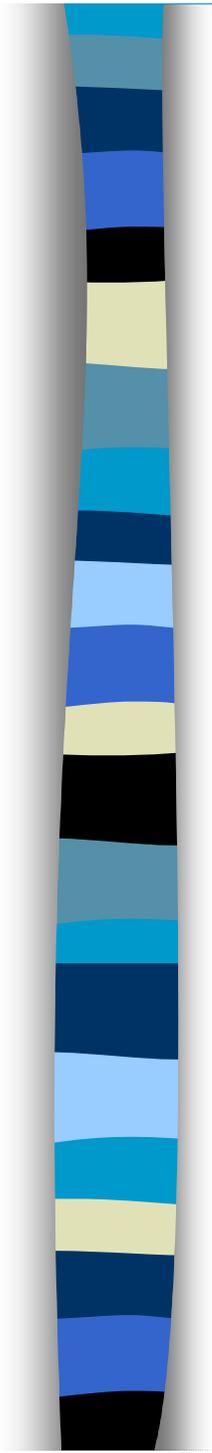
Was sind schutzfähige Werke?

- Werke der bildenden Künste einschließlich Entwürfe solcher Werke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
- Lichtbildwerke



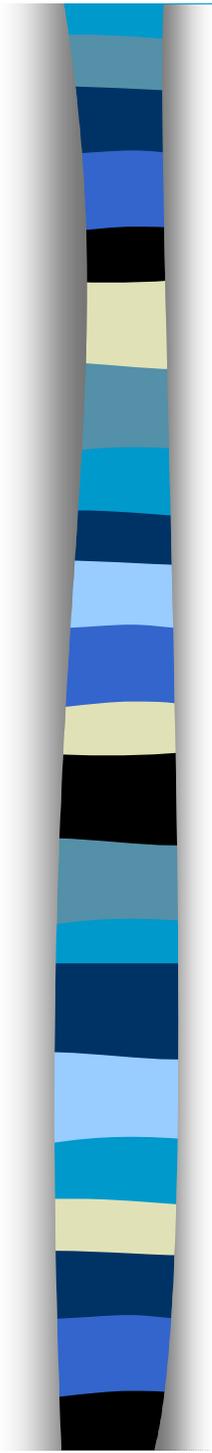
Was sind schutzfähige Werke?

- Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.
 1. Persönliche Schöpfung
 2. Geistige Schöpfung
- Gestaltungshöhe
- (Bsp. Gebrauchsanweisungen, Sammelwerke, Datenbanken, Übersetzung Golfregeln, Übersetzung von jüdischen Grabinschriften, Abstract)



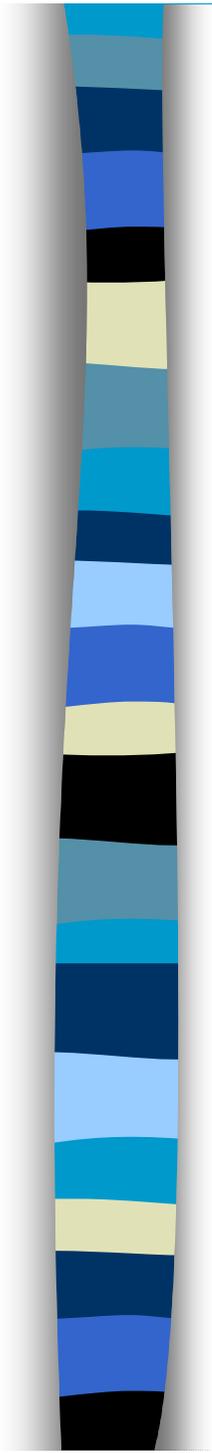
Schutzdauer

- Als Schutzdauer wird die Frist bezeichnet, in der das Werk nach dem Urheberrecht Schutz genießt.
- Erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.
- Nach Ablauf der Schutzdauer werden die Werke gemeinfrei.



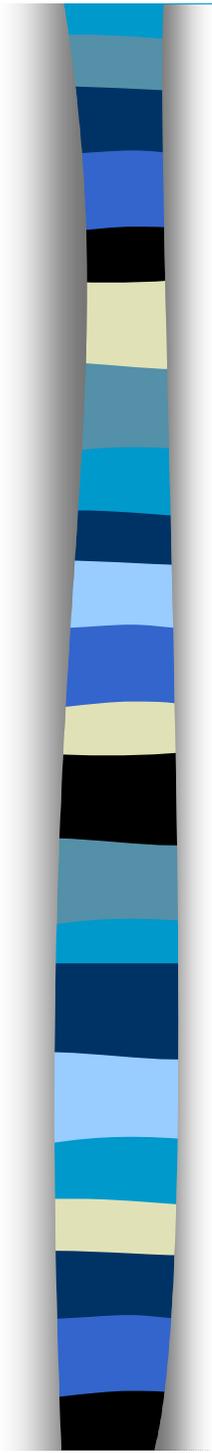
Schutzdauer

- Leistungsschutzdauer für nicht i.S. des § 2 angefertigten Werke (Bsp. Lichtbilder) beträgt 50 Jahre nach Erscheinen.
- Wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke genießen nur eine Schutzfrist von 25 Jahren



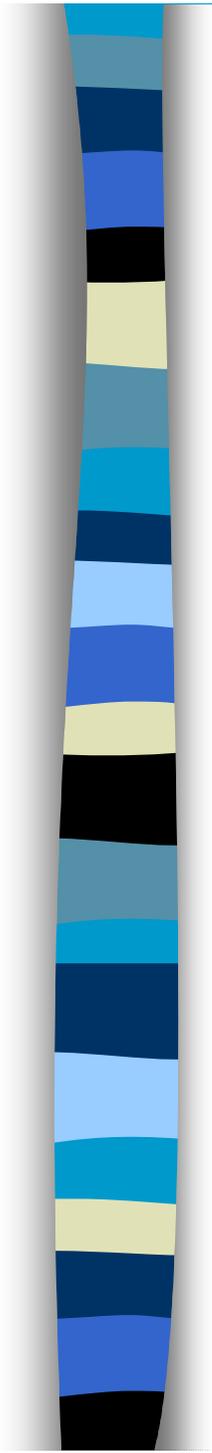
Nutzungsrechte

- Veröffentlichung, Verwertung, Vervielfältigung, etc.
- Diese Nutzungsrechte können anderen eingeräumt werden (Lizenzen, Verträge)



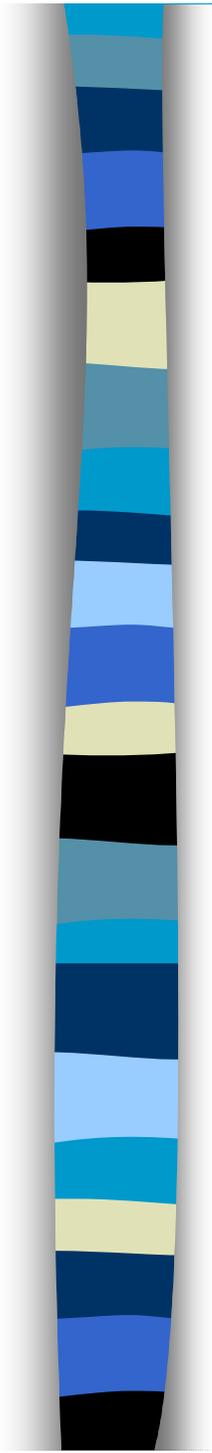
Schranken des Urheberrechts

- Schranken sind Ausnahmen. Beispiel: Der Urheber kann etwa die private Kopie oder den Schulgebrauch seines Werkes **nicht** verbieten, erhält aber als Kompensation eine angemessene Vergütung.
- Urheber hat laut § 32 ein Recht auf Vergütung.
- Ansprüche müssen durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.



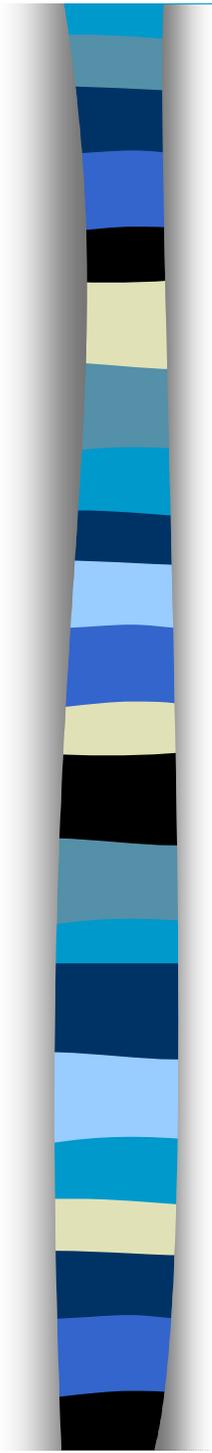
Vergütungsansprüche und vertragliche Regelungen

- Wird durch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) geregelt.
- Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Bild-Kunst, etc.) vertreten die Interessen der Urheber.
- Es besteht Vertragszwang. Verträge müssen abgeschlossen und Tarife festgelegt werden.



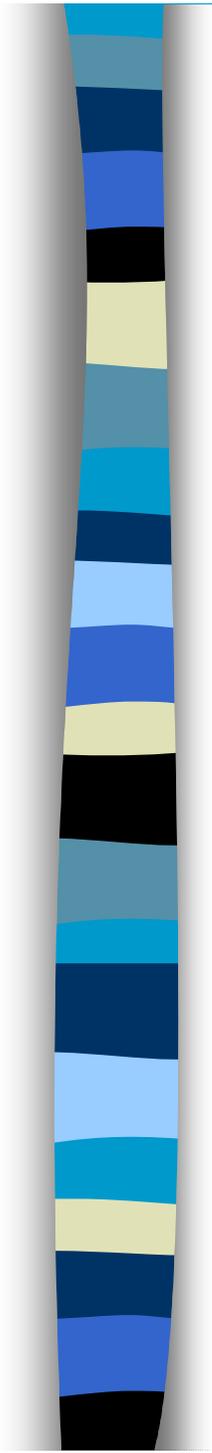
§52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- „(1) Zulässig ist,
 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder



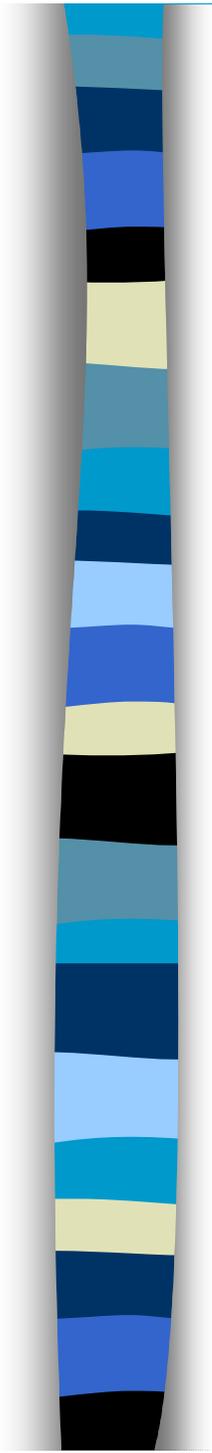
§ 52a

- 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung...



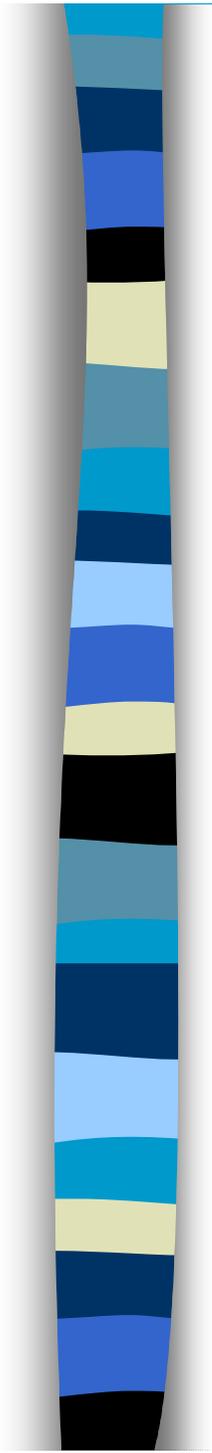
§ 52a

...öffentlich zugänglich zu machen,
soweit dies zu dem jeweiligen Zweck
geboten und zur Verfolgung nicht
kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.



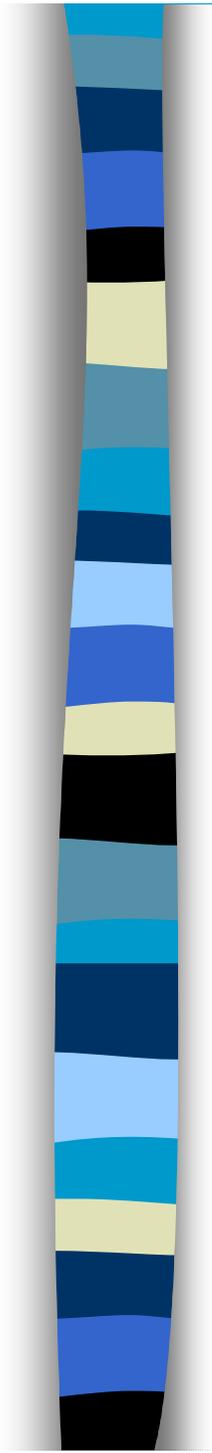
§ 52a

- (3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.



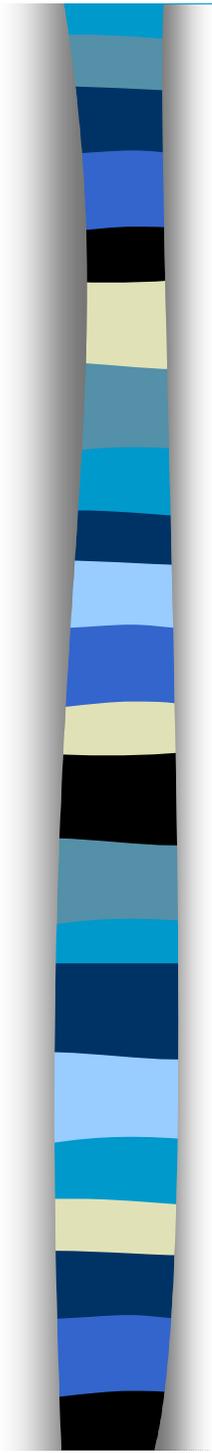
§ 52a

- (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden“.



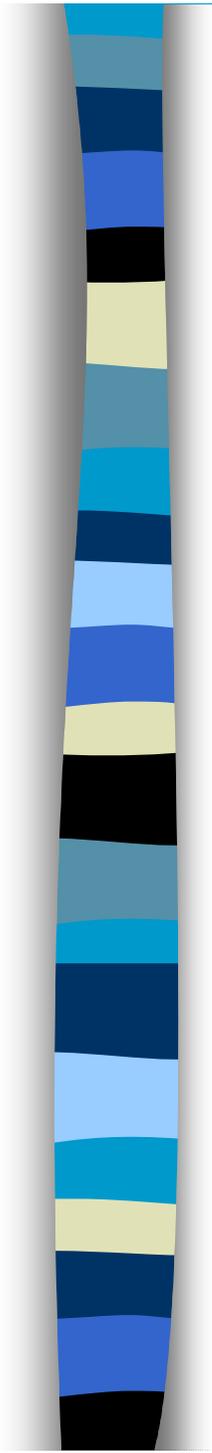
Gesamtvertrag §52a

- Vertrag zur „Abgeltung von Ansprüchen nach § 52a“ (zwischen KMK bzw. MIWFT und Verwertungsgesellschaften) regelt die Pauschal-Vergütung.
- Seit 2004 wird die Zahlungspflicht durch Zentralmittel des MIWFT abgewickelt. Befristet bis Ende 2008.



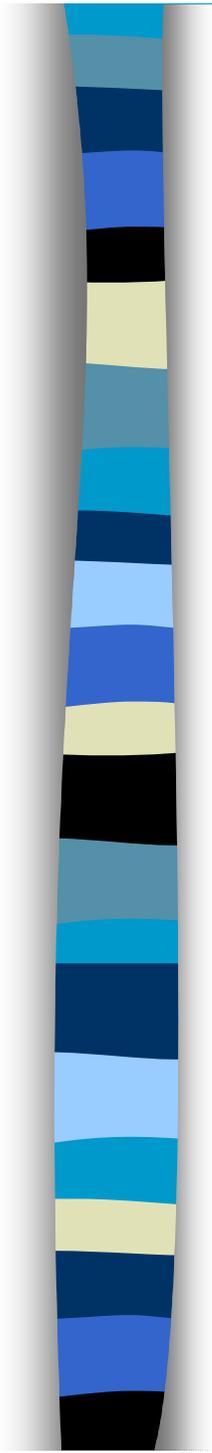
Kostenübernahme

- Eine Evaluation an Hochschulen hat ergeben, dass eine Aufhebung der vertraglichen Befristung zum 31.12.2008 angezeigt ist.
- Entfristung. Pauschal wird weiter gezahlt.
- Evtl. Nachzahlung wird vom MIWFT übernommen.
- VG Wort ist nicht beteiligt, da Sie eine individuelle Vergütung per Einzelnachweis favorisiert. Alternativ Eingabemaske.



Beispiel: Vergütung in Zahlen

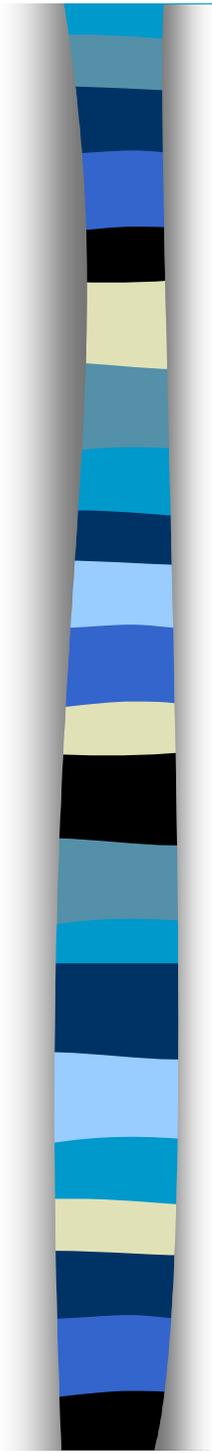
- Zugänglichmachung pro Werk oder Werkteil:
 - bis zu 20 Teilnehmern: 1,80 Euro
 - 21-50 Teilnehmer: 3,00 Euro
 - 51-100 Teilnehmer: 4,00 Euro
 - 101-250 Teilnehmer: 5,00 Euro



Begriffsbestimmungen

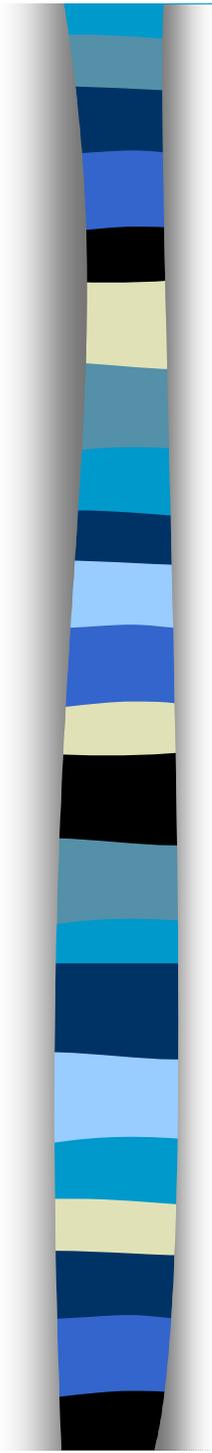
- Kleine Teile:

- Maximal 15% eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge



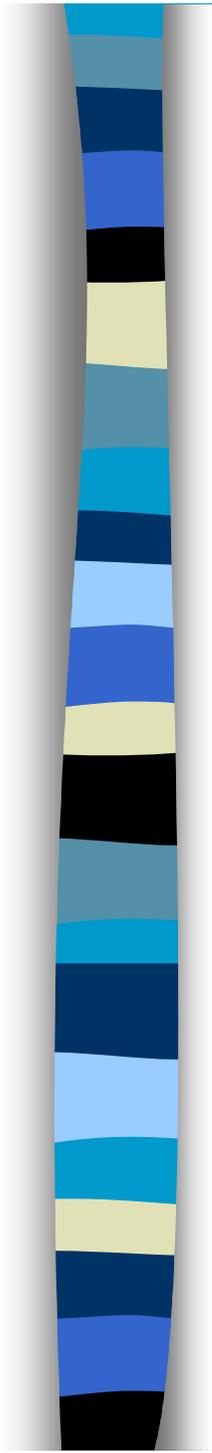
Begriffsbestimmungen

- Werke geringen Umfangs: Sind nicht zu teilen, da sie ansonsten in keinem inhaltlichen Zusammenhang mehr genutzt werden können.
 - Ein Druckwerk (z.B. Flyer, Broschüren) mit max. 25 Seiten, bei Musikeditionen max. 6 Seiten
 - Ein Film von max. 5 Minuten Länge
 - Max. 5 Minuten eines Musikstücks
 - Alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.



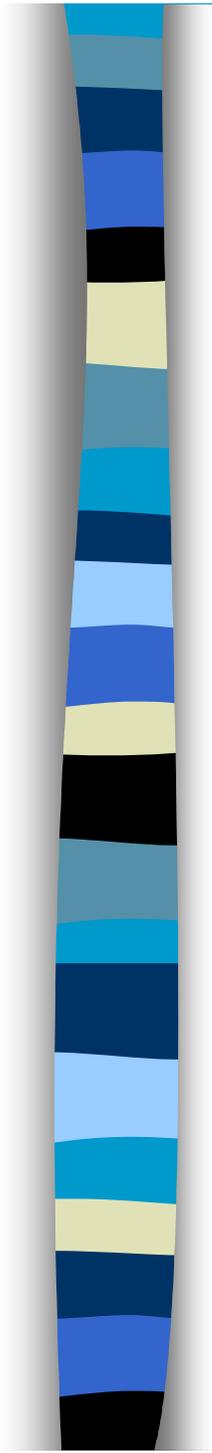
Begriffsbestimmungen

- Teile eines Werkes:
33% eines Druckwerks



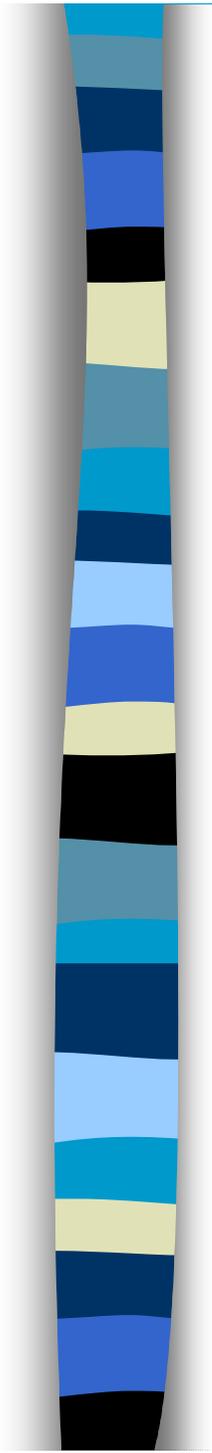
Abgegrenzter Personenkreis

- „Darunter versteht man einen Kreis von Personen, der konkret definierbar sein muss und im direkten Zusammenhang mit dem Sinn und Zweck der jeweiligen Norm steht“.
- Analoge Wiedergabe muss durch eine Räumlichkeit gewährleistet werden, so dass keine Unbeteiligten daran teilnehmen können.



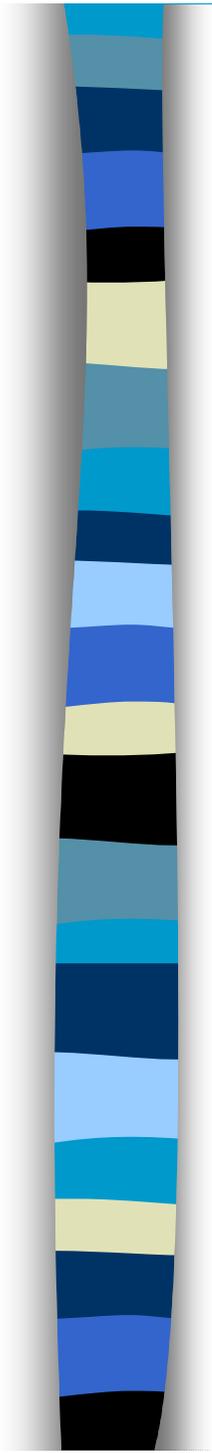
Abgegrenzter Personenkreis

- Im Bereich des E-Learning sind elektronische Semesterapparate als Ausnahme gestattet.
- Dabei muss durch technische Maßnahmen gewährleistet sein, dass Unberechtigte nicht zugreifen können. (Durch Passwort geschützt).



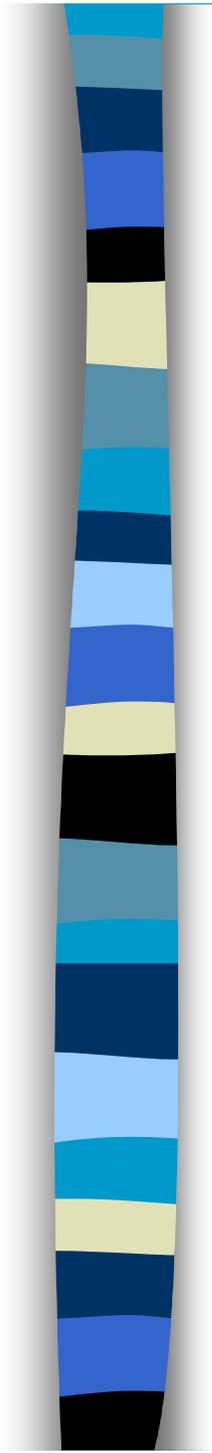
Abgegrenzter Personenkreis

- Kleine Teile können wiedergegeben werden.
- Vergütungspflicht besteht.
- Der privilegierte Nutzerkreis ist auch berechtigt, weitere Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch anzufertigen.



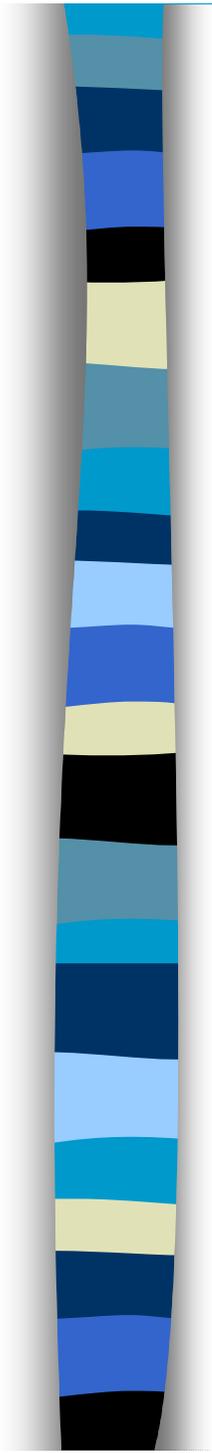
Sonstige Nutzung

- Nutzung kompletter Werke bedürfen der Zustimmung des Rechteinhabers.
- Somit sind Kopien ganzer Bücher nicht erlaubt.
- Amtliche Werke sind gemeinfrei (solange sie nicht von einem Verlag herausgebracht wurden) und können von jedermann ohne Zustimmung vervielfältigt werden.



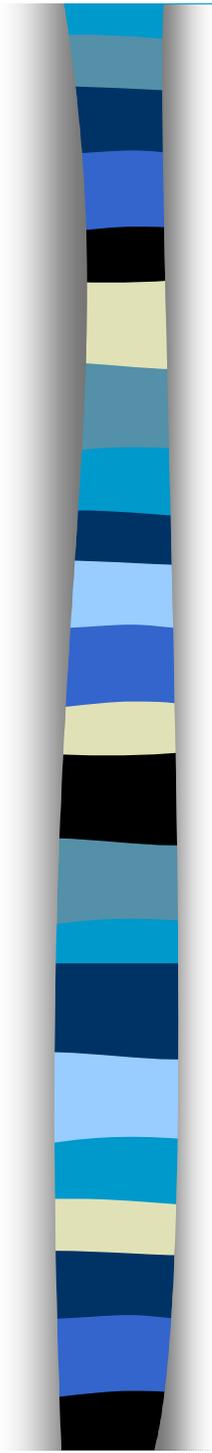
Öffentliche Wiedergabe §52

- Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe (z.B. Vorträge, Aufführungen, Vorführungen) eines veröffentlichten Werkes, wenn
 - die Wiedergabe keinem Erwerbszweck (des Veranstalters) dient
 - die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden
 - die Mitwirkenden keine besondere Vergütung erhalten
- Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen! (entfällt z.B. bei Veranstaltungen der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe)



Öffentlichkeitsbegriff

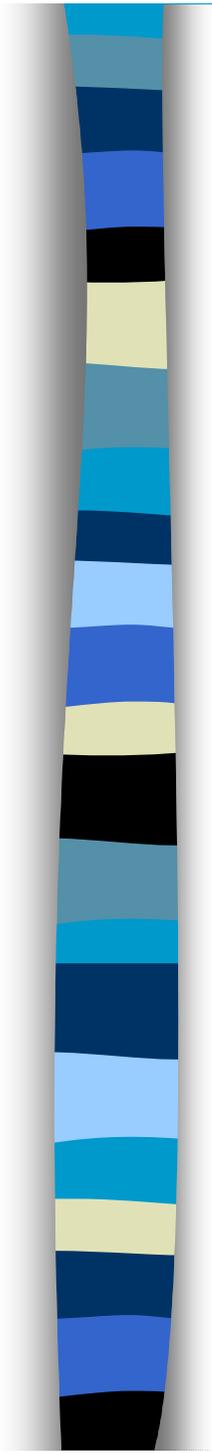
- Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn der Kreis der Personen nicht mit dem Veranstalter persönlich verbunden ist.
- Nichtöffentlichkeit gilt etwa für große Familienfeiern, Kollegen im Arbeitsraum, Zweibettzimmer im Krankenhaus.
- Intranet erfüllt den Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung.



Urteil zu §52b LG Frankfurt

13.05.2009

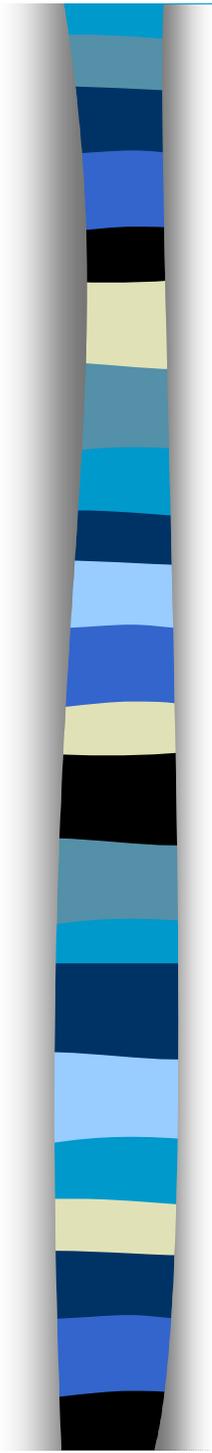
- § 52b Leseplätze in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven
- Bibliotheken ist es gestattet ihre eigenen Bestände zu digitalisieren und für Forschung und private Studien zum Abruf in den Räumen der Bibliothek zur Verfügung zu stellen.



Urteil zu §52b LG Frankfurt

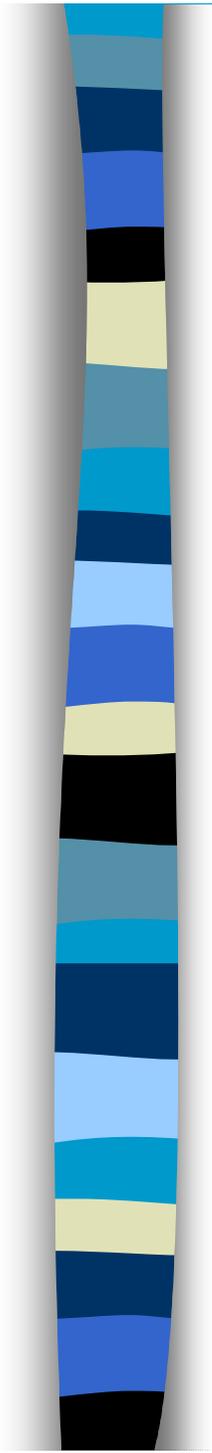
13.05.2009

- Nutzer darf auch Kopien machen, mitnehmen und damit arbeiten, solange sie in Papierform und keine Digitalisate sind.
- Obwohl laut §53 eine Gleichstellung zwischen analoger und digitaler Kopie besteht...



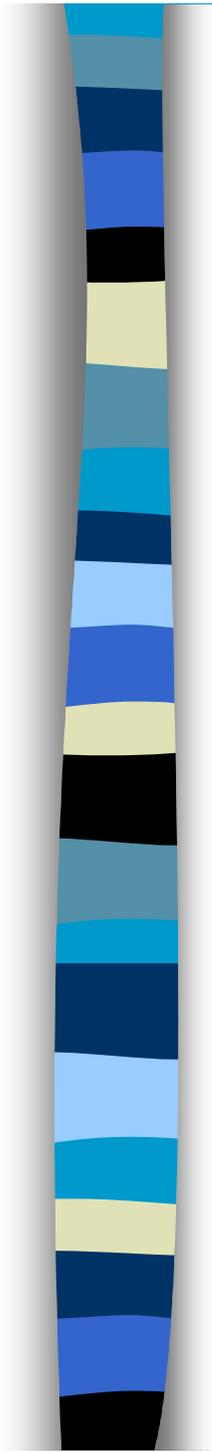
Arbeitnehmer als Urheber

- § 43 bestimmt, dass auch dem Schöpfer eines urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnisses im Dienstverhältnis die gleichen Rechte zustehen, wie dem freien Urheber, „soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt“.



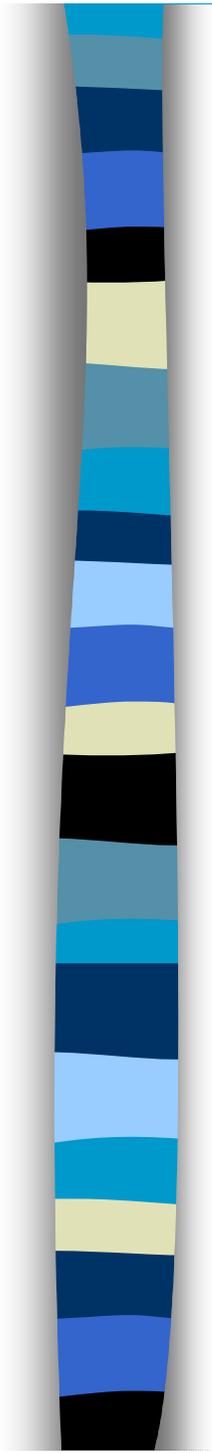
Arbeitnehmer als Urheber

- Die Nutzungsrechte gehen an den Arbeitgeber über.
- Die angemessene Vergütung ergibt sich aus dem Gehalt oder der Besoldung.
- Dem Urheber verbleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte (wie die Namensnennung).
- Wenn die während der Arbeitszeit geschaffenen Werke **nicht** dem Inhalt des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entsprechen, dann behält der Urheber seine Nutzungsrechte.



Arbeitnehmer als Urheber

- Es besteht aber eine Anbietungspflicht, da der Urheber zur Schaffung Arbeitszeit und Arbeitsmittel seines Arbeitgebers verwendet hat.
- Ausnahme Professoren, bei deren Werken der Grundsatz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre besteht. Keine Publikationspflicht. Entspricht nicht unbedingt dem Gedanken von Open Access.



Praktische Tipps

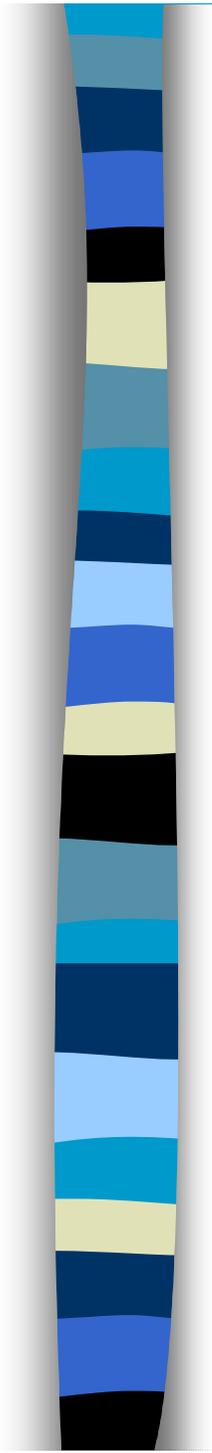
- Creative Commons (CC-Lizenz) Rechte zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet, insbesondere Open-Access-Publikationen. Standard-Lizenz umfasst: Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung sowie Vervielfältigungs- und Weitergaberecht unter gleichen Bedingungen.
- <http://creativecommons.org>



Praktische Tipps

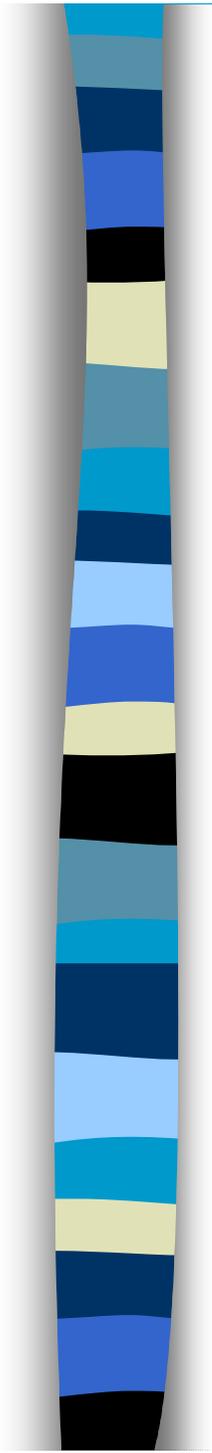
- DiPP: Digital Peer Publishing - Veröffentlichung von eJournals. Vergibt auch Lizenzen.

<http://www.dipp.nrw.de/>



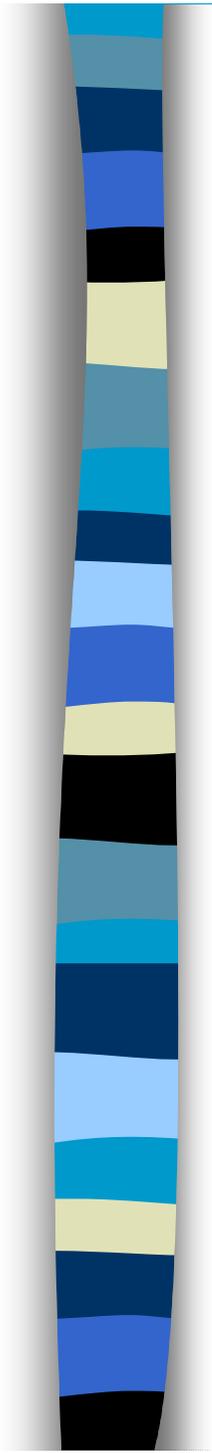
Praktische Tipps

- **Checkliste Vergütung:**
- Ist die Vergütung nach einem Tarifvertrag oder einer gemeinsamen Vergütungsregel festgelegt worden?
- Besteht für den Urheber die Möglichkeit sich an Spätverwertungen zu beteiligen?
- Sind die Kosten der Werkentstehung berücksichtigt?
- Recht auf elektronische Zweitveröffentlichung?



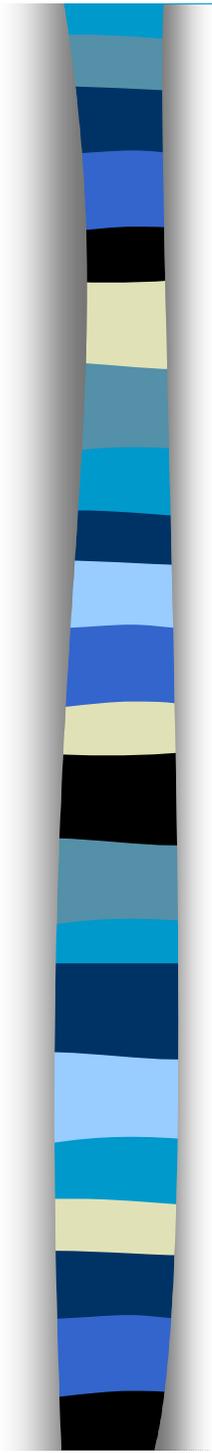
Praktische Tipps

- Informieren Sie sich welche Open-Access Zeitschriften für Ihren Themenbereich geeignet sind (EZB).
- Manche OA-Zeitschriften verlangen eine Publikationsgebühr. Antrag bei DFG?
- Artikel parallel zu einer Originalveröffentlichung auf Dokumentenserver veröffentlichen?
Ansprechpartner: Bibliothek (kostenlos)



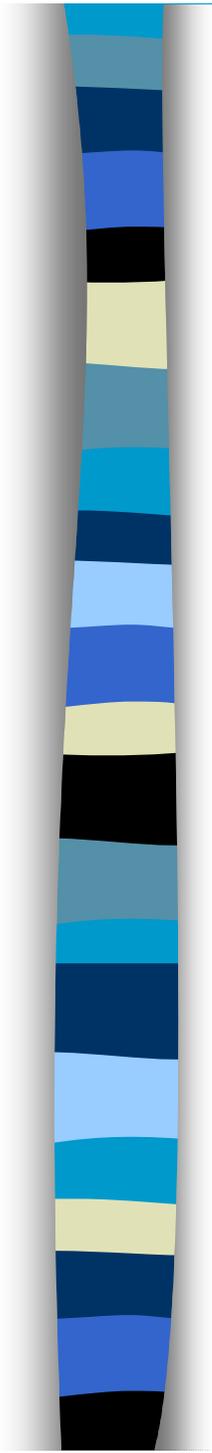
3. Korb

- Prüfung der Besonderheiten Open Access
- Schaffung eines Rechtsrahmens eines Zweitverwertungsrechts für Urheber wissenschaftlicher Beiträge
- Erweiterung des § 52b (Leseplätze) auf Bildungseinrichtungen
- Gestattung eines uneingeschränkten elektronischen Versands von Faksimile nach § 53a (§ 53a regelt den Kopienversand auf Bestellung)
- Entfristung des § 52a



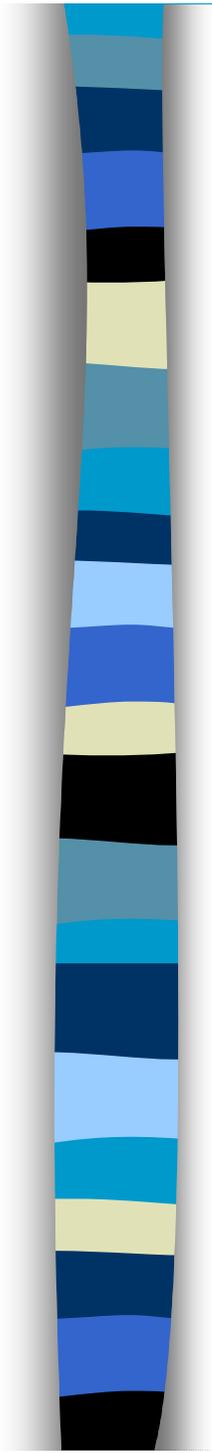
Literaturhinweise

- Beger, Gabriele: Elektronische Bibliotheksangebote und Urheberrecht. Ein Interessenkonflikt. Berlin: Logos 2002
- Dreier, Thomas und Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz. Kommentar. 2. Aufl. München: Beck 2006
- Graf, Klaus: Urheberrechtsfibel – nicht nur für Piraten. Unter: <http://ebooks.contumax.de/nb>



Internet

- www.bmj.de
- www.vgwort.de
- www.dra.de
- www.gema.de
- www.urheberrecht.org
- www.urheberrechtbuendnis.de



■ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!